

Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung als Au-pair

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung als Au-pair für maximal ein Jahr

Voraussetzungen

- **Alter von 18 - 26 Jahren**
Bei Antragstellung darf das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.
- **Grundkenntnisse der deutschen Sprache sind vorhanden**
- **bisher wurde in Deutschland noch nicht als Au-pair gearbeitet**
- **Deutsch als Muttersprache in der Gastfamilie**
Eine Au-pair-Beschäftigung kann zugelassen werden, wenn in der Gastfamilie Deutsch als Muttersprache gesprochen wird.
Wird in der Gastfamilie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Beschäftigung nur dann erlaubt werden, wenn der oder die Beschäftigte nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt.
- **Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**

Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass**
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
- **Antragsformular**
- **Au-pair-Vertrag mit der Gastfamilie**
- **Formular "Fragebogen Au-pair" (Bundesagentur für Arbeit)**
Auszufüllen von den Gasteltern
- **Krankenversicherung**
Der Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts umfasst auch einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Gesetzlich Krankenversicherte sind ausreichend versichert. Privat Krankenversicherte müssen auf Art und Umfang ihrer Krankenversicherung achten.

Gebühren

- 100,00 Euro
- Türkische Staatsangehörige: maximal 28,80 Euro

Rechtsgrundlagen

- **§ 19c Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG**
- **§ 12 Beschäftigungsverordnung - BeschV**